Ordnungsbehördliche Verordnung

	las Offenhalten von Verkaufsstellen aus A	Anlass des Industriefestes 2015 in der Stadt Heinsberg
		Turtur
16. No	ovember 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516)	Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW vom wird von der Stadt Heinsberg gemäß Beschluss des folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:
		§ 1
nachst 18.00 Unterl Straße Straße	zehend aufgeführten Bereich des Industrie Uhr geöffnet sein: orucher Straße, Industriestraße, Rudolf-Die e, von-Liebig-Straße, Siemensstraße, Otto	Sonntag, dem 15. März 2015, Verkaufsstellen im - und Gewerbegebietes Heinsberg von 13.00 Uhr bis esel-Straße, Borsigstraße, Humboldtstraße, Carl-Benzo-Hahn-Straße, Lise-Meitner-Straße, Josef-Melchers-Straße, Industrieparkstraße sowie Karl-Arnold-Straße
		§ 2
(1)	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.	
(2)	Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 1: NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftau	3 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten send Euro geahndet werden.
		§ 3
Diese	Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verki	ündung in Kraft.
Heinsl	berg, den	
		Stadt Heinsberg als örtliche Ordnungsbehörde

Dieder Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Heinsberg vom
+.+.+
Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Heinsberg gemäß Beschluss der Rates der Stadt Heinsberg vom folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:
§ 1
Verkaufsstellen dürfen
 a) am Sonntag, dem 01.03.2015, anlässlich der Veranstaltung "Heinsberger Frühling", und b) am Sonntag, dem 03.05.2015, anlässlich der Veranstaltung "Sommer-Boulevard",
im nachstehend aufgeführten Bereich der Innenstadt Heinsberg von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffne sein:
Westpromenade, Liecker Straße, Haus-Nrn. rechte Seite von 1-51, linke Seite von Nrn. 2-28, Auf dem Brand, Haus-Nrn. rechte Seite von 1-23, linke Seite von 2-22, Stiftsstraße, Hochstraße, Markt Poststraße, Weberstraße, Ostpromenade, Erzbischof-Philipp-Straße, Linderner Straße, Haus-Nrn rechte Seite von 1-13, Josefstraße, Kirchberg, Noethlichsstraße, Körbergasse, Patersgasse Apfelstraße, Gangolfusstraße, Rathausstraße, Kirchhovener Straße, Klostergasse.
§ 2
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heinsberg, den

Stadt Heinsberg als örtliche Ordnungsbehörde

Dieder Bürgermeister